Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/12/20 6Ob77/01v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.2001

Norm

ForstG §172 Abs6

Rechtssatz

Aus §172 ForstG kann keine Entscheidungskompetenz der Forstbehörde über das Bestehen einer Dienstbarkeit abgeleitet werden, weshalb die Zulässigkeit des Rechtsweges für Rechtsstreitigkeiten über die Erfüllung einer privatrechtlichen, den Wald eines Vertragspartners betreffenden Vereinbarung oder über die Duldungspflicht infolge einer behaupteten Dienstbarkeit zu bejahen ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 77/01v
  Entscheidungstext OGH 20.12.2001 6 Ob 77/01v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116146

Dokumentnummer

JJR_20011220_OGH0002_0060OB00077_01V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at